

Prämien für Lebens-, Renten-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie Sparzinsen

1. Allgemeines

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 9 können die tatsächlich bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens- und Rentenversicherungen, die private Unfallversicherung (ausgenommen NBUV) und die Krankenversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriftenverzeichnis) in einem begrenzten Umfang vom Einkommen abgezogen werden.

Von der Summe der bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträgen und der erhaltenen Zinsen müssen die Prämienverbilligungen für die Krankenkasse abgezogen werden, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen (minderjährigen) Kinder ausbezahlt worden sind.

Der so errechnete Betrag kann bis höchstens zum festgelegten Maximalansatz von den Einkünften abgezogen werden.

2. Maximalansätze

	Staats- und Gemeindesteuer	Direkte Bundessteuer
Für Verheiratete in ungetrennter Ehe	Fr. 2'600	Fr. 3'100
oder		
ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 4'650 ²⁾
Übrige Steuerpflichtige	Fr. 1'300	Fr. 1'500
oder		
ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 2'250 ²⁾
zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützte Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann.	Fr. 200	Fr. 700 ¹⁾

¹⁾ Bei getrennten Ehen steht der Kinderabzug nur dem Empfänger oder der Empfängerin der zu versteuernden Kinderunterhaltsbeiträge zu (vgl. StP 36 Nr. 2).

²⁾ Bei der direkten Bundessteuer erhöhen sich die maximalen Ansätze um die Hälfte, sofern die Steuerpflichtigen keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Pensionskasse und gebundene Selbstvorsorge) geleistet haben (z.B. AHV-/IV-Rentner/innen). Dieser Abzug kann jedoch nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3'100 bzw. Fr. 1'500 beansprucht werden.